



Vereinbarung betreffend den Übertritt von Schülerinnen und Schülern zwischen der Swiss International School Basel (SIS Basel) und den Schulen des Kantons Basel-Stadt für die Schuljahre 2019/20 – 2022/23

Die **Leitung Volksschulen und Leitung Mittelschulen und Berufsbildung** des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch Herrn Dieter Baur, Leiter Volksschulen, und Herrn René Diesch, Stv. Leiter Mittelschulen und Berufsbildung,

und

die **SIS Swiss International School Basel**, im Folgenden SIS Basel genannt, vertreten durch Herrn Andrew Wulfers, Schulleiter

vereinbaren gestützt auf § 58 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 was folgt:

1. Gegenstand

Die vorliegende Übertrittsvereinbarung regelt die Voraussetzungen für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus der Primarschule (8. Schuljahr), aus der Sekundarschule mit einem A-Zug und einem E-Zug (9.–11. Schuljahr) sowie dem Gymnasium (9.–11. Schuljahr) der SIS Basel in die Sekundarschule und die weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt sowie umgekehrt den Übertritt von Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in die SIS Basel.

2. Ausgestaltung des 8. Schuljahres

Die SIS Basel unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im 8. Schuljahr (Übertrittsjahr) *nach dem geltenden Lehrplan* des Kantons Basel-Stadt mit den darin enthaltenen Grundansprüchen. In der SIS Basel werden somit im 8. Schuljahr die gleichen Fachbereiche und Fächer unterrichtet und die gleichen Lernziele verfolgt wie in der 6. Klasse der Primarschule des Kantons Basel-Stadt. Unterricht in weiteren Fächern ist möglich.

3. Leistungsbeurteilung und Übertritt in die 1. Klasse der staatlichen Sekundarschule

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in die Sekundarschule gelten die §§ 19–33, 54–58 und 70a–72 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

a) Es werden *zwei Semesterzeugnisse* ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen die Zeugnisse erhalten (1. Semesterzeugnis: Mitte Januar; 2. Semesterzeugnis: am Mittwoch vier Wochen vor den Sommerferien).

b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.

c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.

d) Für die *Übertrittsberechtigung* gilt:

da) Die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug A der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler, die nicht in den Leistungszug E oder den Leistungszug P der Sekundarschule übertreten können.

db) Die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug E der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5)$

dc) Die Berechtigung für den Übertritt in den Leistungszug P der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75)$.

e) Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach lit. da, db oder dc erreicht haben. Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung für den Leistungszug von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

f) Die Schülerinnen und Schüler der SIS Basel, die die Voraussetzungen für den Übertritt in den gewünschten Leistungszug nicht erfüllen, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt in den erreichten Leistungszug der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt. Die Schülerinnen und Schüler haben für die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung den auf der Webseite zur freiwilligen Aufnahmeprüfung kommunizierten Anmeldetermin einzuhalten.

4. Anmeldung und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einer Sekundarschule

Die SIS Basel übergibt den Erziehungsberechtigten das Anmeldeformular für den Eintritt ihrer Tochter/ihres Sohnes in die Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt. Die Erziehungsberechtigten füllen das Anmeldeformular aus, legen eine Kopie des letzten Zeugnisses bei und senden die Unterlagen direkt an: Volksschulen, Kohlenberg 27, 4001 Basel.

Die Volksschulleitung weist die Schülerinnen und Schüler nach § 3 der Schullaufbahnverordnung einer Sekundarschule zu.

5. Übertritt im 9.–11. Schuljahr in die Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt

Schülerinnen und Schüler der SIS Basel werden im 9.-11. Schuljahr auf Semesterbeginn vom Leistungszug A und E in den entsprechenden Leistungszug A und E der Sekundarschule, vom Gymnasium in den Leistungszug P der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt aufgenommen.

Wenn im letzten Zeugnis die folgenden Voraussetzungen vorliegen, können die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln:
Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.

Wenn im letzten Zeugnis die folgenden Voraussetzungen vorliegen, werden die Schülerinnen und Schüler in den Leistungszug mit tieferen Anforderungen aufgenommen:

- a) Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder
- b) In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.

6. Ausgestaltung des 11. Schuljahres

Die SIS Basel unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler im 11. Schuljahr (Übertrittsjahr) nach dem *geltenden Lehrplan* des Kantons Basel-Stadt mit den darin enthaltenen Grundansprüchen. In der SIS Basel werden somit im 11. Schuljahr die gleichen Lernziele verfolgt wie in der 3. Klasse der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt. Betreffend die Pflicht- und Wahlpflichtfächer unterrichtet die SIS statt des Fachbereichs Natur/Technik im Gymnasium die Fächer Biologie und Chemie. In der Sekundarschule in den Leistungszügen A und E werden wie im Fachbereich Natur/Technik die Fächer Biologie, Chemie und Physik zusammen unterrichtet und benotet. Statt des Fachbereichs Räume/Zeiten/Gesellschaften werden in der Sekundarschule und im Gymnasium die Fächer Geografie und Geschichte unterrichtet. Das Fach Physik wird im 11. Schuljahr im Gymnasium noch nicht unterrichtet. Unterricht in weiteren Fächern ist möglich.

7. Leistungsbeurteilung und Übertritt in die weiterführenden Schulen

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

- a) Es werden *zwei Semesterzeugnisse* ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Zeugnisse erhalten.
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die *Übertrittsberechtigung* gilt:
 - da) In das staatliche Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der SIS Basel übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
 - daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,0;
 - und

dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Biologie und Chemie, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Geografie und Geschichte sowie der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt den Wert 34
 $(2*D+2*M+(Bio+Ch/2)+(Gg+Gs/2)+F+E \geq 34)$.

db) In das staatliche Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule E-Zug der SIS Basel übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 5,0;

und

dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Biologie, Chemie und Physik, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Geografie und Geschichte sowie der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt den Wert 40
 $(2*D+2*M+(Bio+Ch+Ph/3)+(Gg+Gs/2)+F+E \geq 40)$.

dc) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der SIS Basel übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dca) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt mindestens 4,0;

und

dcb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Biologie und Chemie, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Geografie und Geschichte sowie der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt den Wert 32
 $(2*D+2*M+(Bio+Ch/2)+(Gg+Gs/2)+F+E \geq 32)$.

dd) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule E-Zug und A-Zug der SIS Basel übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dda) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

ddaa) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;

ddab) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

und

ddb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Biologie, Chemie und Physik, der gerundete Durchschnitt der Zeugnisnoten der Fächer Geografie und Geschichte sowie der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt:

ddba) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36

$(2*D+2*M+(Bio+Ch+Ph/3)+(Gg+Gs/2)+F+E \geq 36)$;

ddbb) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42

$(2*D+2*M+(Bio+Ch+Ph/3)+(Gg+Gs/2)+F+E \geq 42)$.

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das *Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Semesterzeugnisse die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da, db, dc oder dd erreichen, werden sie *provisorisch* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Semesterzeugnissen die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da, db, dc oder dd erreichen, werden sie *definitiv* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die *IMS, WMS und BM definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da, db dc oder dd erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler der SIS Basel, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt provisorisch in das Gymnasium und die FMS sowie definitiv in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Faschnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 8).

8. Anmeldung

Die Schülerinnen und Schüler der SIS Basel melden sich in analoger Weise nach § 6 SLV (siehe Anhang 1) für die weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt an.

9. Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem ausserkantonalen Wohnsitz gelten die Aufnahmevoraussetzungen ihres Wohnsitzkantons. Für die Finanzierung durch den Wohnsitzkanton muss eine Kostengutsprache beim Wohnsitzkanton beantragt werden. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler müssen deshalb die Voraussetzungen für die Aufnahme und eine Kostenübernahme bei ihrem Wohnsitzkanton abklären.

10. Übertritte ab dem 11. Schuljahr in die SIS

Schülerinnen und Schüler, die im 11. Schuljahr von der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt in die SIS übertreten, werden von der SIS in den gleichen Leistungszug aufgenommen wie sie in den staatlichen Schulen gewesen wären.

Schülerinnen und Schüler, die ab dem 12. Schuljahr in die SIS Basel übertreten, werden wie folgt von der SIS Basel aufgenommen: Schülerinnen und Schüler, die eine provisorische Berechtigung für das staatliche Gymnasium haben, werden auch von der SIS Basel provisorisch aufgenommen. Schülerinnen und Schüler, welche im staatlichen Gymnasium das Schuljahr wiederholen müssen, müssen auch in der SIS Basel das entsprechende Schuljahr wiederholen. Schülerinnen und Schüler, welche im staatlichen Gymnasium das Schuljahr nicht wiederholen können, dürfen von der SIS Basel nicht in das Gymnasium aufgenommen werden.

11. Informationspflichten

Die SIS Basel informiert ihre Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig über die Anmeldeverfahren nach Ziff. 3 lit. f, 4 und 8 sowie über die Kostenübernahme nach Ziff. 9 dieser Vereinbarung.

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung informiert die SIS Basel rechtzeitig über Änderungen bei den Anmeldeverfahren.

12. Evaluation

Die vorliegende Vereinbarung wird aufgrund des Schulerfolgs der übergetretenen Schülerinnen und Schüler evaluiert.

13. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahrs 2022/23.

14. Änderungen

Spätere Gesetzes- und/oder Verordnungsänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren zuhanden der Parteien ausgefertigt und unterzeichnet.

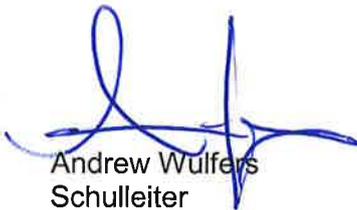
Basel, 23. August 2019



Dieter Baur
Leiter Volksschulen



René Diesch
Stv. Leiter Mittelschulen und Berufsbildung



Andrew Wulfers
Schulleiter

Anhänge:

- Auszug aus der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (Stand: 12. August 2019; Anhang 1)
- Zeugnisformulare des 8. und 11. Schuljahres (Anhang 2)

Anhang: Auszug aus der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) Stand: 12. August 2019

§ 3. Zuweisung in die Schulen der Volksschule

¹ Die schulpflichtigen Kinder werden in den vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst.

² Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben für die Klassengrößen und die Schulraumkapazitäten.

³ Im Kindergarten und in der Primarschule werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler und die Präferenz der Erziehungsberechtigten für Tagesstrukturen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes während des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schule versetzt; auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ihnen das Verbleiben in der bisherigen Schule gestattet werden.

⁴ In der Sekundarschule werden die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.

² Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.

³ Die Schülerinnen und Schüler können sich bei dem Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung anmelden, für das sie eine bedarfsgerechte Zuweisung der zuständigen Lehrperson oder der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt haben. Die Anmeldung erfolgt in Form einer Bewerbung bei der zuständigen Schulleitung.

⁴ Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.

§ 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen

¹ Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.

a) (...)

b) (...)

² Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

(...)

III. BEURTEILUNG

4. Allgemeines

§ 19. Beurteilungsinhalt

¹ Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:

a) die Sachkompetenz beurteilt;

b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.

² Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:

a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;

b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.

§ 20. Anforderungen an die Beurteilung

¹ Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz

§ 21. Leistungserhebungen

¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.

² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

³ Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung.

⁴ Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.

⁵ Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

§ 22. Fernbleiben von Leistungserhebungen

¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und -bildnern das Fernbleiben schriftlich zu begründen.

² Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.

³ Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 23. Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

¹ Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

§ 24. Massnahmen zum Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

³ Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.

⁴ Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BM auf Antrag der Lemberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

6. Zeugnis

§ 25. Anzahl der Zeugnisse

¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.

³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis.

§ 26. Inhalt der Zeugnisse

¹ Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.

² Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

³ ...

§ 27. Sachkompetenz im Zeugnis

¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.

² In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.

³ Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.

⁴ Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.

⁵ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.

⁶ In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

§ 28. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

¹ Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.

² Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.

³ Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.

§ 29. Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule

¹ Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

² Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

³ Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.

§ 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

¹ Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.

³ Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

⁴ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

§ 31. Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik

§ 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Bestätigung der Teilnahme an Angeboten

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».

² Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den Wahlfächern und den zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht» bestätigt..

§ 33. Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.

² Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

³ Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

(...)

V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE

§ 54. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

¹ Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.

§ 55. Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge

¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.

² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.

⁴ ...

§ 56. Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug

¹ In den Leistungszug A mit allgemeinen Anforderungen (A-Zug) treten die Schülerinnen und Schüler über, die nicht in den Leistungszug E mit erweiterten Anforderungen (E-Zug) oder den Leistungszug P mit hohen Anforderungen (P-Zug) übertreten.

§ 57. Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5)$.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug» eingetragen.

§ 58. Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75)$.

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug» eingetragen.

(...)

VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

§ 65. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule

† Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung erreichen.

(...)

§ 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS

† Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM

† Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

§ 69. Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

† In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

§ 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM

† In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;

ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$);

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$);

bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$).

² In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN IN DER VOLKSSCHULE

§ 70a. Festlegung von individuellen Lernzielen in der Volksschule

† In der Volksschule können für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in einem Fach oder in mehreren Fächern ganz oder teilweise individuelle Lernziele festgelegt werden, wenn:

a) sie Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen; oder

b) sie Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten und sie aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse die Lehrplanziele nicht erreichen können.

² Das zuständige pädagogische Team prüft, ob individuelle Lernziele festgelegt werden sollen und formuliert Anträge zuhanden der Schulleitung. Es berücksichtigt dabei die Ergebnisse von Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Anträge über die Festlegung von individuellen Lernzielen. Im letzten Schuljahr vor einem Stufenwechsel sollen in der Regel nicht neu individuelle Lernziele festgelegt werden; davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler mit Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

⁴ Das zuständige pädagogische Team überprüft mindestens jährlich, ob die individuellen Lernziele angepasst oder aufgehoben werden sollen.

§ 71. Leistungserhebungen und Leistungstests

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest:

a) wie in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;

b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen oder Fächern, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.

§ 72. Übertritt und Leistungszugwechsel

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule oder ein Leistungszugwechsel aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt oder den Leistungszugwechsel.

³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.